

---

**Beschluss der Delegierten (XVI. Wahlperiode) der Landestierärztekammer Hessen vom  
15.11.2021**

Aufgrund des in § 17 (1) Nr. 4 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (HeilbG) in der Fassung vom 07.02.2003 (GVBl., Teil I, Seite 66, 242), zuletzt geändert am 15.12.2020 (GVBl. S. 950) beschließen die Delegierten der Landestierärztekammer Hessen folgende Änderung der Weiterbildungsordnung:

**Artikel 1**

Die Weiterbildungsordnung der Landestierärztekammer Hessen vom 31. Januar 2001 (DTBl. 3/2001, S. 313 ff), zuletzt geändert am 21.04.2021 (Anlage zum DTBl. 08/2021), wird wie folgt geändert:

**Die Anlage zur Zusatzbezeichnung Neurologie beim Kleintier erhält nachfolgende Fassung:**

**Zusatzbezeichnung Neurologie beim Kleintier**

**I. Aufgabenbereich**

Diagnose, Prophylaxe und Therapie neurologischer und neurochirurgischer Erkrankungen von Kleintieren (Hunden und Katzen) und Heimtieren (Kleinsäuger, z.B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

**II. Weiterbildungszeit**

**2 Jahre**

**III. Weiterbildungsgang**

**A.1.** Tätigkeiten in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß V.

Die Tätigkeit muss unter der Anleitung eines weiterbildungsermächtigten Tierarztes erfolgen.

**A.2.** Auf die Weiterbildungszeit kann angerechnet werden:

- Die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Chirurgie der Kleintiere“, „Bildgebende Diagnostik“ bzw. andere fachbezogene Fachtierärzte
- Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Chirurgie der Kleintiere“, „Bildgebende Diagnostik“ bzw. andere fachbezogene Fachtierärzte

**bis zu 1 Jahr**

Die Gesamtanrechnungszeit darf 1 Jahr nicht überschreiten.

## **B. Fortbildungen**

Nachweis der Teilnahme an anerkannten fachbezogenen Fortbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland mit insgesamt mindestens 80 Stunden.

## **C. Leistungskatalog und Dokumentationen**

Erfüllung des Leistungskatalogs einschließlich der Dokumentationen (s. Anlage).

## **IV. Wissensstoff**

1. Anatomie des Zentralnervensystems, insbesondere Schnittbildanatomie des Gehirns und des Rückenmarks
2. Physiologie des Zentralnervensystems sowie der peripheren Nerven und der Muskulatur
3. Techniken neurologischer Untersuchungen
4. Pharmakologie und medikamentöse Therapie neurologischer Erkrankungen
5. Kenntnis der Differenzialdiagnosen zu neurologischen Leitsymptomen
6. Kenntnis der Techniken und praktische Durchführung neurochirurgischer Operationen und Verfahren
7. Kenntnisse zur Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten des zentralen und peripheren Nervensystems, der Sinnessysteme (Visus, Gehör), sowie systemisch bedingter Erkrankungen mit neurologischer Manifestation
8. Kenntnis der Differenzialdiagnosen Diagnostik und Therapie von Krankheiten der Muskulatur
9. Kenntnisse der Liquorentnahme, Aufbereitung, Färbung sowie der biochemischen und zytologischen Diagnostik
10. Kenntnisse der pathologischen und histopathologischen Befunde neurologischer Erkrankungen
11. Elektrodiagnostik inklusive Elektromyografie, motorischer Nervenleitgeschwindigkeit, repetetiver Nervenstimulation und auditorisch evozierter Potenziale
12. Technische Grundlagen der Magnet-Resonanz-Tomografie und der Computer-Tomografie
13. Einschlägige Rechtsvorschriften
14. Gutachterliche Stellungnahme

## **V. Weiterbildungsstätten**

- Kliniken und Institute der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Patientengut
- Zugelassene Tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Patientengut
- Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbaren Patientengut

**Anlage 1 "Leistungskatalog"**

Es sind 250 Fälle einer angeleiteten, kompletten Untersuchung mit selbständiger Befunderhebung und Diagnose und nachfolgender Behandlung zu erbringen. Es müssen 30 Operationen (davon maximal 20 Bandscheibenoperationen) am zentralen und peripheren Nervensystem selbständig durchgeführt oder assistiert werden. Die Darstellung soll nach dem Muster „tabellarische Falldokumentation“ der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin müssen 10 ausführliche Fallberichte entsprechend dem aufgeführten Muster der Anlage 3 verfasst werden. Liquorentnahme und Interpretation sollten bei mindestens 30 Fällen, Schnittbilddiagnostik bei mindestens 50 Fällen Bestandteil des Fallberichts sein. Die Fallsammlung muss Erkrankungen mit folgenden Lokalisationen/Leitsymptomen enthalten:

Nr.	Lokalisation/Leitsymptom	Mindest-Anzahl
1	Erkrankungen des Gehirns (Großhirn, Kleinhirn, Hirnstamm)	25
2	Anfallsgeschehen	10
3	Erkrankungen des zervikalen Rückenmarks	10
4	Erkrankungen des thorakolumbalen Rückenmarks	10
5	Erkrankungen des lumbosakralen Übergangs	10
6	Erkrankungen des auditorischen Systems	5
7	Erkrankungen des vestibulären Systems	10
8	Neuro-Ophthalmologische Erkrankungen	5
9	Erkrankung der Gehirnnerven	5
10	Neuromuskuläre Erkrankungen	20
11	Monoparesen	5
12	Schwäche, Leistungsintoleranz	10
13	Paroxysmale Dyskinesien, andere episodische Bewegungsstörungen einschließlich Tremor	5
14	Neurologische Notfälle	15
15	Neurochirurgie (max. 20 Bandscheibenoperationen)	30
16	Frei wählbare neurologische Erkrankungen	75

**In dem Leistungskatalog nicht enthaltene gleichwertige Leistungen vergleichbarer Art können auf Antrag anerkannt werden.**

**Anlage 2 Muster „Falldokumentation“**

Die tabellarischen Falldokumentationen sind vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen, sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Datum, Fall-Nr., Signalement	Neurologische Untersuchung	Lokalisation	Diagnostik	Diagnose/ Differential-diagnosen	Therapie	Verlauf

Die Durchführung der oben aufgeführten Verrichtungen wird bestätigt:

---

Ort, Datum, Unterschrift Weiterzubildender .....Weiterbildungsstätte.....

### **Anlage 3 Muster "ausführlicher Fallbericht"**

Aufbau eines Fallberichts:

- Fallberichtsnummer
- Signalement
- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Problemliste
- Differentialdiagnosen
- Diagnostische Maßnahmen
- Diagnose(n)
- Therapie
- Klinischer Verlauf
- Diskussion der Behandlungsoptionen
- Literaturverzeichnis
- Als Anhang: Ausdrucke bildgebender diagnostische Verfahren (Röntgen Myelographie, CT, MRT etc.), Laborergebnisse, Ergebnisse zytologischer bzw. pathologischer Untersuchungen, Elektrodiagnostische Befunde

### **Artikel 2**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

#### **Erläuterungen:**

##### **A. Begründung**

Die Änderungen ergeben sich durch die Harmonisierung im Bundesweiterbildungsarbeitskreis.

##### **B. Synopse**

-entfällt-

##### **C. Quorum**

Die Änderung der Weiterbildungsordnung bedarf gem. § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten und gem. § 17 Abs. 2 HeilbG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

